

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Niedersprockhövel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilungsvermessung des Grundstücks Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 1, Flurstücke 17. Weil der Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligter nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnte, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Sprockhövel gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 1, Flurstücke 111.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch

Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.12.2025 in der Zeit vom **18.12.2025** bis **23.01.2026** in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt,

Milsper Str. 43, 58285 Gevelsberg

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten unter der Rufnummer 02332-4497. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Einwendungen erheben.

Falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, erübrigt sich eine Klage (s. unten stehender Rechtsbehelf) gegen die betroffenen Abmarkungen. Soweit die Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, sind die Abmarkungen von der Vermessungsstelle zu entfernen.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift (ÖbVI W. Hüttenschmidt, Milsper Straße 43, 58285 Gevelsberg) zu erheben. Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Gesonderte Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Gevelsberg, den 17.12.2025

gez. Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt, Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur